

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Flächennutzungsplan 164 - Neue Hauptfeuerwache -

Stadt Neumarkt



Auftraggeber: Stadt Neumarkt
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d. OPf

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Bearbeitungszeitraum: April 2020 – Juni 2020

1. Durchgeführte Begehungen:

Begehungen: 05.04.2020, 15.04.2020, 08.05.2020, 25.05.2020

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Gebiet wurden zwischen Anfang April und Ende Mai 2020 Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten durchgeführt, welche insb. die Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischer Vogelarten sowie von Arten der Roten Listen zum Ziel hatte. Aufgrund der Biotopausstattung lag der Schwerpunkt auf der Erfassung von Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter). Weiterhin wurden Daten der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung auf entsprechende Nachweise ausgewertet. Hierzu liegen keine Daten zu relevanten Arten vor.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Der Neumarkter Stadtrat beschloss die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes 164 - Neue Hauptfeuerwache. Hiermit geht eine Änderung des Flächennutzungsplans einher. Der Standort liegt auf einer größeren Ackerfläche zwischen Kurz-Romstöck-Ring, der Eisenbahn, des LDM-Kanals und der Freystädter Straße im westlichen Teil des Stadtgebietes. Westlich des Ackers sind ein biotopkartierter Gehölzbereich und ein Streifen mit einer nährstoffreichen Brachegesellschaft integriert. Die Gesamtfläche des Eingriffsbereiches beträgt ca. 1,3 Hektar.

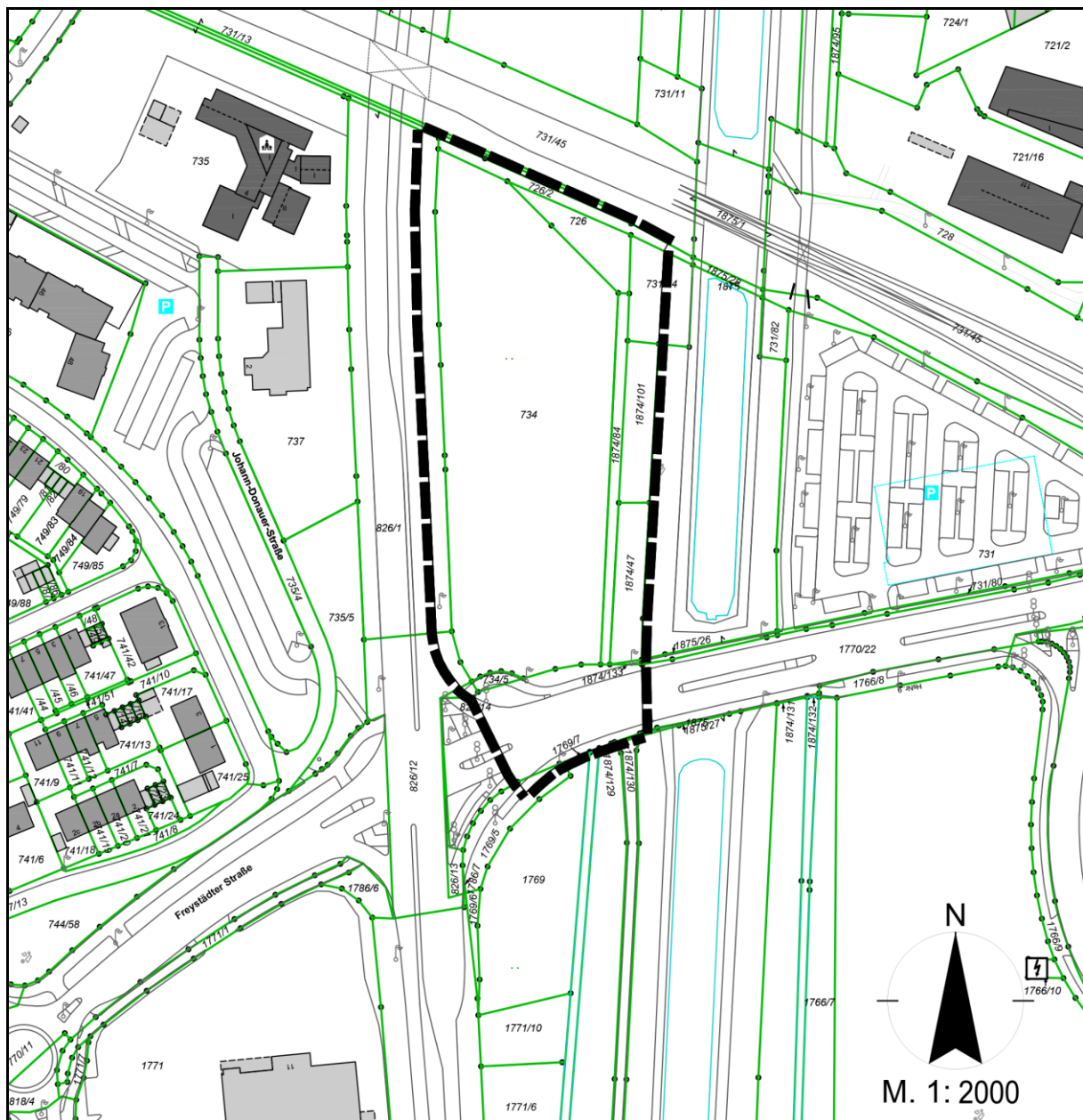


Abbildung 1: Umgrenzung des Eingriffsbereiches für den Bau der Neuen Hauptfeuerwache Neumarkt

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und müssen deshalb abgeprüft werden. Für das Gebiet wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Zusätzlich wurden die Gehölze auf mögliche Baumhöhlen und Baumspalten untersucht. Im Gebiet ist mit dem Auftreten von typischen Arten der Siedlungsgebiete zu rechnen, insb. mit Zwergfledermäusen, welche diese als Nahrungshabitate nutzen. Für den angrenzenden Ludwigskanal kann ein Auftreten der Wasserfledermaus angenommen werden. Auch andere Arten, wie z.B. die Breitflügelfledermaus könnten das Areal als Nahrungshabitat nutzen. Im Gebiet konnten allerdings keine geeigneten Höhlen- bzw. Spaltenquartiere in den dortigen

mittelalten Baumbeständen, welche insb. aus Esche, Spitzahorn, Erle und Weide bestehen, nachgewiesen werden. Auch sonst sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden, weshalb nicht mit dem Vorkommen von Sommer- bzw. Winterquartieren zu rechnen ist. Das durchschnittlich ausgeprägte Nahrungshabitat bleibt im Wesentlichen erhalten, da der bisher als Ackerfläche genutzte Hauptbebauungsbereich für Fledermäuse als Jagdhabitat keine große Rolle spielt. Die Altbaumbestände am Ludwigskanal, welche eine höhere Bedeutung haben bleiben erhalten.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Haselmaus) konnten im Wirkraum nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund fehlender Habitate und Nachweise aus dem Umfeld auch nicht zu erwarten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.2 Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) konnten nicht bestätigt werden und sind aufgrund der Biotopausstattung im Gebiet auch nicht zu erwarten. Die Zauneidechse besiedelt vereinzelt die angrenzenden Böschungsbereiche entlang der Bahntrasse, welche vom Bau aber nicht betroffen sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Amphibien- und Reptilienarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3 Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet zu erwarten, da entsprechende Habitate fehlen oder diese im Naturraum nicht vorkommen. Im Gebiet konnten nur häufigere Arten nachgewiesen werden (z.B. Rapsweißling, Kleiner Fuchs, Gemeines Wiesenvögelchen), welche allesamt nicht prüfungsrelevant und auch nicht gefährdet sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. diese im Naturraum nicht vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die

Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9 Vögel:

Alle heimischen (europäischen) Vogelarten sind prüfungsrelevant. Im Untersuchungsgebiet traten keine bodenbrütenden Arten der Äcker und Wiesen (insb. Feldlerche, Rebhuhn, Baumpieper, Wachtel) auf. Es konnten nur gehölzbesiedelnde Arten bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Hierzu zählen die Mönchsgrasmücke, der Zilpzalp, der Zaunkönig, die Amsel, die Ringeltaube, die Wacholderdrossel, der Girlitz, die Singdrossel, der Buchfink, das Rotkehlchen und der Stieglitz, welche in den Baum- und Strauchbeständen im Ostteil des Eingriffsbereiches vorkommen und die Ackerfläche teilweise als Nahrungshabitat nutzen. Angrenzend kommt im Bereich der Eisenbahn noch der Feldsperling vor. Für alle genannten Arten werden keine Verbotstatbestände wirksam, da diese noch weit verbreitet vorkommen (keine Betroffenheit der lokalen Population) bzw. in deren Habitats nicht oder nur marginal eingegriffen wird (Feldsperling).

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Bei Gehölzrodungen ist auf die Einhaltung der Vogelbrutzeiten zu achten. Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

5. Fazit

Mit Ausnahme der Beachtung der Vogelbrutzeiten sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. auf europäische Brutvogelarten gegeben. Die konfliktvermeidende Maßnahme bezüglich der Vogelbrutzeit ist im Text (Pkt. 4.9) näher beschrieben.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 06.06.2020

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de